

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München

**und der Geschäftsführung der
Allianz Osteuropa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH,
München**

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft

– im folgenden „Allianz AG“ –

und der Allianz Osteuropa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

– im folgenden „AZ-Osteuropa“ –

vom 12. November 2002

I. Einleitung

Allianz AG und AZ-Osteuropa haben am 12. November 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die AZ-Osteuropa die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der AZ-Osteuropa.

Die Gesellschafterversammlung der AZ-Osteuropa hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 13. November 2002 in notarieller Form zugestimmt.

Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 29. April 2003 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden.

Da eine Ergebnisabführung mit Rückwirkung ab 01. Januar 2002 vereinbart wurde, hat sich die Allianz AG in einer Verlustübernahmegarantie verpflichtet, sämtliche in der Zeit vom 01. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 angefallenen Verlust der AZ-Osteuropa zu übernehmen. Die Verlustübernahmegarantie gilt auch für den Fall, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Jahr 2003 nicht in das Handelsregister der AZ-Osteuropa eingetragen wird. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der AZ-Osteuropa den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

II. Allianz Osteuropa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

AZ-Osteuropa wurde am 26.11.1993 als reine Vorratsgesellschaft unter der Firma „Apollon Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“ gegründet und ist unter HRB 104509 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die Gesellschaft hat Anfang 1999 ihre Firma geändert. Das Stammkapital der AZ-Osteuropa beträgt 27.609,76 Euro (das entspricht 54.000,00 DM) und wird vollständig von der Allianz AG gehalten.

Geschäftszweck der AZ-Osteuropa ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften zur eigenen Vermögensanlage. AZ-Osteuropa hielt seit ihrer Umfirmierung im Jahre 1999 für die Allianz Gruppe deren 100%-ige Beteiligung an dem ungarischen Versicherungsunternehmen Hungaria Biztosito sowie unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an osteuropäischen Versicherungsunternehmen.

Als reine Vermögensverwaltungsgesellschaft vereinnahmt die AZ-Osteuropa regelmäßig Erträge aus Gewinnausschüttungen und –abführungen von den von ihr mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungen. Daneben erzielt sie aus der verzinslichen Anlage der ihr zugeflossenen Liquidität Zinserträge.

Im Geschäftsjahr 2000 erzielte die AZ-Osteuropa durch Beteiligungserträge einen Jahresüberschuss von 3.331.100,00 Euro, der im Geschäftsjahr 2001 auf 7.932.100,00 Euro und

im Geschäftsjahr 2002 auf 16.204.500,00 Euro gesteigert wurde. Im Herbst 2002 hat die AZ-Osteuropa ihre Beteiligung an der Hungaria Biztosito in die AZ-Argos 2 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH eingebracht, mit der die AZ-Osteuropa über einen wirksamen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden ist. Für das Geschäftsjahr 2003 wird aus diesem Vertrag ein Ergebnis aus Ergebnisabführung in Höhe von ca. 19.900.000,00 Euro sowie bei einer kontinuierlichen Ergebniszunahme der Hungaria Biztosito für das Geschäftsjahr 2004 von 22.100.000,00 Euro erwartet. Entsprechend wird eine Gewinnabführung durch AZ-Osteuropa an Allianz AG in einer vergleichbaren Größenordnung erwartet.

III. Wirtschaftliche Begründung

Die Allianz AG möchte die Führung der AZ-Osteuropa effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die AZ-Osteuropa durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt bei möglicher zukünftiger Aufnahme einer umsatzsteuerrelevanten unternehmerischen Tätigkeit außerdem die sofortige Herstellung einer umsatzsteuerlichen Organschaft der AZ-Osteuropa mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der AZ-Osteuropa für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung von Konzernunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der AZ-Osteuropa der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. a. Ausführungen unter IV.2).

Für die AZ-Osteuropa ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der AZ-Osteuropa ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine beson-

deren Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der AZ-Osteuropa. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der AZ-Osteuropa zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags liegt vor.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die AZ-Osteuropa ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der AZ-Osteuropa berechtigt ist. Die AZ-Osteuropa verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages, Geschäfte nur insoweit zu betreiben, als diese auch von der Allianz AG betrieben werden dürften, § 1 Abs. 1 Satz 2.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die AZ-Osteuropa, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG der Gewinn der AZ-Osteuropa jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die AZ-Osteuropa mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die AZ-Osteuropa Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher freier Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der AZ-Osteuropa während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs 1)

Die Allianz AG und AZ-Osteuropa haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung von Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der AZ-Osteuropa abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AZ-Osteuropa wurde am 13. November 2002 in notarieller Form erteilt.

§ 4 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der AZ-Osteuropa wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 01. Januar 2002.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3).

Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der AZ-Osteuropa ist, außenstehende Gesellschafter also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne der § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der AZ-Osteuropa ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

2. Steuerliche Erläuterung

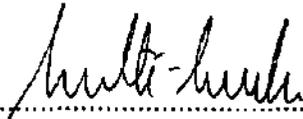
Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird.

Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Geschäftsanteile an der AZ-Osteuropa gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (AZ-Osteuropa) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

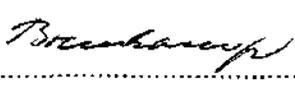
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die AZ-Osteuropa vorteilhaft ist

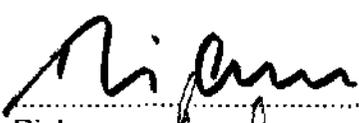
München, den 17. März 2003

Für die Allianz Aktiengesellschaft

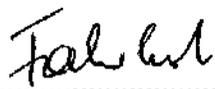

.....
Dr. Schulte-Noelle

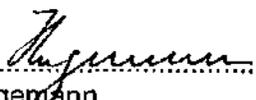

.....
Dr. Achleitner

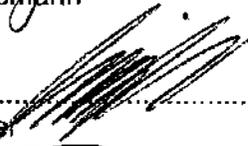

.....
Breckamp

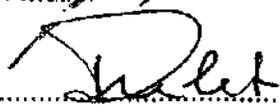

.....
Diekmann

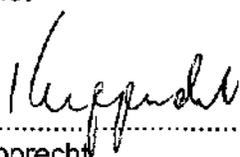

.....
Dr. Faber

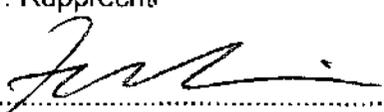

.....
Dr. Fahrholz


.....
Dr. Hagemann


.....
Dr. Müller


.....
Dr. Perlet


.....
Dr. Rupprecht


.....
Dr. Zedelius

Für die Allianz Osteuropa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH


.....
Dr. Höchendorfer-Ziegler


.....
Dr. Stüven